

Liebe Mitbrüder,  
ehrwürdige Schwestern,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

„Ich will nach Betlehem, Herr, denn dort wartest du auf mich.  
Und ich will mir bewusst machen, dass du, in eine Futterkrippe gelegt,  
das Brot meines Lebens bist.

Ich brauche den zarten Duft deiner Liebe,  
um auch selbst Brot für die Welt zu sein.

Nimm mich auf deine Schultern, guter Hirte:

Von dir geliebt, werde auch ich lieben  
und meine Brüder an der Hand nehmen können.

Dann wird Weihnachten sein, wenn ich zu dir sagen kann:

»Herr, du weißt alles; du weißt, dass ich dich liebe«

*(Papst Franziskus, Weihnachten 2018)*

Mit dem Wunsch, dass es auch uns immer mehr und stets neu gelingt,  
selbst Brot für die Welt zu sein,  
danken wir für Ihren persönlichen Einsatz in der Seelsorge,  
für Ihr Mitarbeiten und für Ihr Glaubenszeugnis  
und wünschen

ein gnadenvolles Weihnachtsfest und Gottes Segen für das Neue Jahr!

*Blažene božićne svetke i Božji blagoslov u Novom Ljetu!  
Kegyelemteljes Karácsonyt és Isten áldotta Boldog Új Évet!  
Latschi boschitscha, but bast taj sastipe ando nevo bersch!*

**+ Ägidius J. Zsifkovics**  
Bischof von Eisenstadt

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Martin Korpitsch**  
Generalvikar

<b>Inhalt:</b>	
<b>GESETZE</b>	
I.	Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt
<b>PASTORALE PRAXIS</b>	
II.	Epiphanie-Kollekte
III.	Dreikönigsaktion
<b>PERSONALNACHRICHTEN</b>	
IV.	Änderung in der kirchlichen Hierarchie Österreichs
V.	Diözesane Personalnachrichten
<b>MITTEILUNGEN</b>	
VI.	Zur Kenntnisnahme
<b>IMPRESSUM</b>	

---



---

## GESETZE

---

### I. Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Unterhaltsordnung (Regelung der Sustentatio honesta) gilt für Priester im Aktiv- und Ruhestand, die in der Diözese Eisenstadt inkardiniert sind, und für alle Priester, die weder Ordenspriester noch in der Diözese inkardiniert sind, jedoch ihren Dienst auf Grund einer Bestellung des Bischofs oder eines ihm gleichgestellten Ordinarius verrichten.

(2) Für Ordenspriester, die vom Bischof oder von ihm gleichgestellten Ordinarius bestellt ihren Dienst verrichten, gelten der § 15 sowie in Analogie die §§ 6, 9, 11, 14 und 18.

(3) Für Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums gelten § 17 sowie hinsichtlich seiner Bezugshöhe der Anhang dieser Ordnung.

#### § 2

##### Sustentatio honesta

(1) Jeder Priester im Sinne des § 1 hat Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen aus § 1 (1) oder mit dem Tod.

(2) Der Beitrag des Ordinarius zum standesgemäßen Unterhalt wird durch die sozialen Erfordernisse, die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten kirch-

lichen Rechtsperson (Pfründe und anderes) und die Stellung des Priesters bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den folgenden Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Im Falle, dass anderweitig für den standesgemäßen Unterhalt gesorgt ist oder ein Anspruch auf anderweitige Einkünfte besteht, ruht der Anspruch auf Sustentatio honesta entsprechend, und zwar auf die Dauer der anderweitigen Vorsorge; er lebt mit deren Beendigung wieder auf (vgl. c. 1274 §1 CIC/1983). Der Priester ist zur korrekten und unverzüglichen Meldung von anderweitigen Einkünften an das Bischöfliche Ordinariat verpflichtet.

(4) Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist integraler Bestandteil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters. Daher zählen die Einkünfte aus dem Religionsunterricht grundsätzlich zum standesgemäßen Unterhalt. Nettoeinkünfte aus der Erteilung des Religionsunterrichtes werden für bis zu 12 Wochenunterrichtsstunden nicht angerechnet, Nettoeinkünfte aus der Erteilung des Religionsunterrichtes ab der 13. Wochenunterrichtsstunde werden in der Höhe von 50 Prozent auf den Unterhalt angerechnet.

(5) Einkünfte aus unselbstständigen (netto) wie selbstständigen (fiktives netto) Beschäftigungsverhältnissen, die nicht integraler Bestandteil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters sind, werden zur Gänze auf die Höhe des Unterhalts zur Anrechnung gebracht.

(6) Abfertigungen werden auf die Höhe des Unterhalts nicht angerechnet.

(7) Entsteht der Verdacht der Nichtmeldung anderweitiger Einkünfte, behält sich der Ordinarius das Recht vor, den Unterhalt bis zum gegenteiligen Nachweis (z.B. durch Einkommenssteuerbescheid oder eidesstattliche Erklärung) einzufrieren.

### § 3 Höhe des Unterhalts

(1) Die tatsächliche Höhe der Unterhalts ist abhängig von

- a) Stellung und Einsatz innerhalb der Diözese,
- b) der Vorrückung,
- c) sozialen und anderweitigen Erfordernissen.

(2) Der Unterhalt setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundunterhalt, dessen Höhe sich aus der Stellungsgruppe und den Biennien ergibt,
- b) den Mehrdienstzulagen und sonstigen Zulagen.

(3) Die Unterhaltstabelle ist im Anhang enthalten und Bestandteil dieser Ordnung.

### § 4 Stellungsgruppen

(1) Jeder Priester wird seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechend in eine Stellungsgruppe eingereiht.

(2) Es bestehen folgende Stellungsgruppen:

- A. Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums
- B. Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung
- C. Kapläne und gleichgestellte Priester
- D1. Pfarrmoderatoren (ohne Pfarrbefähigungsprüfung) und Pfarrvikare in Einzelpfarren
- D2. Pfarrmoderatoren (ohne Pfarrbefähigungsprüfung) und Pfarrvikare in Seelsorgeräumen
- E1. Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarren
- E2. Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen
- F. Priester in leitender Stellung der Diözese

(3) Die Einreihung in eine Stellungsgruppe erfolgt im Beststellungsdekret im Einzelfall.

### § 5 Vorrückungen und anrechenbare Dienstzeiten

(1) Eine Vorrückung erfolgt in Biennien, d.h. jeweils nach zwei Jahren. Die Einstufung in die Biennien des Unterhaltsschemas erfolgt mit 1. Jänner des Weijahres der Priesterweihe in die Stufe 1.

(2) Der Anspruch auf Vorrückung besteht nur für die Zeit, in welcher der Priester dem Aktivstand angehört. Priester im Ruhestand haben keinen Vorrückungsanspruch.

(3) Vordienstzeiten, die in anderen facheinschlägigen Berufen verbracht wurden, können durch Dekret des Ordinarius auf bis zu 10 Jahre angerechnet werden.

### § 6 Unterhaltssauszahlung

(1) Die Anweisung des monatlichen Unterhalts erfolgt monatlich im Nachhinein.

(2) Außer den zwölf Monatsunterhaltssauszahlungen gebührt dem Priester jährlich eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt zwei durchschnittlichen Monatsunterhaltssauszahlungen. Die Sonderzahlung wird aliquot der im Kalenderjahr verbrachten Dienstzeit gewährt und kommt im Regelfall mit je einer halben Monatsunterhaltssauszahlung mit den im März, Juni, September und November fälligen Unterhaltssauszahlungen zur Auszahlung.

### § 7 Unterhaltssvorschuss

(1) Die Gewährung eines unverzinslichen Unterhaltssvorschusses durch die Diözese an inkardinierte Diözesanpriester ist in beschränktem Umfang möglich. Dieser ist analog der Unverbindlichen Sozialleistungsrichtlinie für Gehaltssvorschüsse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Eisenstadt zu gewähren.

### § 8 Mehrdienstzulagen und sonstige Zulagen

(1) Für zusätzliche bischöfliche Beauftragungen und Funktionen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, also für Aufgaben auf Diözesanebene sowie die Ämter des Dechanten und Kreisdechanten, werden Mehrdienstzulagen gewährt.

(2) Entsprechend der Anzahl der zusätzlichen bischöflichen Beauftragungen erfolgt die Einreihung in die entsprechende Mehrdienstzulagenstufe. Die Einordnung erfolgt progressiv, keinesfalls additiv. Die konkrete Einreihung ist im Beststellungsdekret geregelt.

(3) Mitgliedern des Domkapitels, Leitern des Seelsorgeteams in den Seelsorgeräumen sowie für Substitute oder Mithilfen ist eine eigene Zulage, unabhängig der Mehrdienstzulage, summierenden Charakters zu gewähren.

(4) Mit In-Rechtskrafttreten dieser Ordnung erfolgt die Einstufung in die Zulagen gemäß dieser Ordnung. Im Falle einer dadurch erfolgten Schlechterstellung wird dem Betroffenen eine Ausgleichszulage zum Ersatz der ortsbezogenen Zulagen bis zur Änderung der bischöflichen Beauftragung auf die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt. Diese Ausgleichszulage verringert sich jährlich um 20 Prozent.

## § 9 Pfründenabrechnung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben der Pfarrpfründeliegenschaften sind Aufzeichnungen zu führen und ist jährlich vom Pfründenverwalter eine Abrechnung an die Liegenschaftsverwaltung der Diözese zu legen. Diese ist bis zum 28.2. des darauffolgenden Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Pfründenabrechnungen mit Einnahmen ab € 1.000,- erhält der Pfarrer durch die diözesane Personalverrechnung 10 % des Jahresergebnisses der Pfründenabrechnung mit den Dezemberbezügen ausbezahlt. Diese Vergütung wird nach oben hin mit € 1.000,- begrenzt. Liegt der Wert unter einer bestimmten Grenze, wird auf diesen ergänzt. Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Überweisung des von der Liegenschaftsabteilung genehmigten Pfründenabrechnungsergebnisses durch den Pfarrpfründeninhaber an die Diözese bis spätestens November eines Jahres wird dabei vorausgesetzt.

(4) Bei Pfründenabrechnungen mit Einnahmen unter € 1.000,- erhält der Pfarrer stattdessen durch die diözesane Personalverrechnung mit den Dezemberbezügen eine jährliche Pauschale ausbezahlt. Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Die Vergütung erhält der die Abrechnung einreichende Pfründeninhaber.

(6) Im Falle einer oder mehrerer säumigen Pfründenabrechnungen wird der Pfarrpfründeninhaber zunächst durch die diözesane Liegenschaftsverwaltung kostenfrei erinnert. Nach Ablauf einer jeweils gesetzten Frist wird der Pfarrpfründeninhaber gemahnt. Die Mahngebühr i. H. v. jeweils € 25,- wird mit der nächsten Unterhaltsauszahlung verrechnet.

## § 10 Ruhestandsversorgung

(1) Bei Eintritt in den Ruhestand entsteht für den Priester der Anspruch auf die Ruhestandsversorgung.

(2) Für die Berechnung des Ruhebezuges bildet das Mittel der auf zwanzig Jahre bis zum Tage vor Eintritt in den Ruhestand gebührenden Grundbezüge und Biennien die Grundlage.

(3) Die Höhe des Ruhestandbezuges wird nach dem Lebensalter bemessen: 80 Prozent der Berechnungsgrundlage ab dem vollendeten 70. Lebensjahr. Pro fehlendem Lebensjahr werden 1,5 Prozent abgezogen.

(4) Die Ruhestandsversorgung muss mindestens 55 Prozent der Berechnungsbasis (100 Prozent des Grundbezuges inkl. Biennien) betragen und darf nicht niedriger sein als der Unterhalt eines aktiven Priesters

ohne bischöfliche Beauftragung (Stellungsgruppe B). Ungeachtet dessen gilt § 10 Pkt. 6.

(5) Bei krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit muss die Ruhestandsversorgung mindestens 70 Prozent der Berechnungsbasis betragen und darf jedoch nicht niedriger sein, als der Unterhalt eines aktiven Priesters ohne bischöfliche Beauftragung (Stellungsgruppe B), unabhängig vom Alter. Ungeachtet dessen gilt § 10 Pkt. 6.

(6) Bezieht ein Diözesanpriester aus einem anderen Dienstverhältnis einen ständigen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so verringert sich der diözesane Ruhestandsbezug (Bruttobezug) um den Ruhe- oder Versorgungsgenuss (Brutto).

(7) Ausgenommen von § 10 (6) sind Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, welche sich aus der vormaligen Erteilung des Religionsunterrichts ergeben. Diese werden lediglich in der Höhe von 50 Prozent auf den Ruhestandsbezug angerechnet.

(8) Für jeden Priester besteht die Verpflichtung zur korrekten und rechtzeitigen Meldung von nicht-diözesanen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen im Sinne des Punktes (6) an das Bischöfliche Ordinariat. Entsteht der Verdacht der Nichtmeldung anderweitiger Ruhestandsgenüsse (private oder ASVG-Pension), behält sich der Ordinarius das Recht vor, die Ruhestandsversorgung bis zum gegenteiligen Nachweis (z.B. durch Einkommenssteuerbescheid oder Pensionsbescheid) einzufrieren.

(9) Für Priester, welche in einer nicht österreichischen Diözese inkardiniert sind und welche vor dem 01.10.2017 in den Dienst der Diözese getreten sind, gilt: Ist der Priester 15 Jahre lang ununterbrochen in der Diözese tätig gewesen, hat er einen Anspruch auf Ruhestandsbezüge in der Höhe von 40 Prozent des letzten Aktivbezuges (monatlicher Grundbezug ohne Funktions- und sonstige Zulagen) erworben. Für jedes weitere Dienstjahr, welches der Priester im diözesanen Dienst verbracht hat, erhöht sich sein Anspruch auf Ruhestandsbezüge um 2 Prozent bis zum Höchstmaß von 80 Prozent des letzten Aktivbezuges.

(10) Für Priester, welche in einer nicht österreichischen Diözese inkardiniert sind und welche ab dem 01.10.2017 in den Dienst der Diözese treten, gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25.7.2017 und in Kraft gesetzt in der Diözese Eisenstadt mit 01.10.2017, Amtliche Mitteilungen Nr. 638 vom 25.11.2017.

(11) Für Priester, welche in einer anderen österreichischen Diözese inkardiniert sind, gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute

mit Gestellung im diözesanen Dienst“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25.7.2017 und in Kraft gesetzt in der Diözese Eisenstadt mit 01.10.2017, Amtliche Mitteilungen Nr. 638 vom 25.11.2017.

(12) Für Pkt. (3), sowie für Pkt. (9) in Bezug auf das Höchstausmaß, gelten bei Gleichbleiben aller übrigen Bestimmungen folgende Übergangs- bzw. Einschleifregelungen:

1. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2020 gilt ein Prozentsatz von 98 %.
2. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2021 gilt ein Prozentsatz von 96%.
3. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2022 gilt ein Prozentsatz von 94 %.
4. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2023 gilt ein Prozentsatz von 92 %.
5. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2024 gilt ein Prozentsatz von 90 %.
6. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2025 gilt ein Prozentsatz von 88 %.
7. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2026 gilt ein Prozentsatz von 86 %.
8. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2027 gilt ein Prozentsatz von 84 %.
9. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2028 gilt ein Prozentsatz von 82 %.
10. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2029 gilt ein Prozentsatz von 80 %.

## **§ 11**

### **Einbehalt von Bezugsbestandteilen**

(1) Die versorgungsauszahlende Stelle ist berechtigt, Teile des Bezuges zurückzubehalten, wenn dies vom kirchlichen oder staatlichen Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

(2) Insbesondere werden Abgaben und Steuern, welche die Diözese als Steuerschuldner oder Abzugsverpflichteter für den Priester abzuliefern hat, sowie Beiträge, zu denen Priester auf Grund diözesaner Gesetze oder Verordnungen verpflichtet sind, von den Bezügen einbehalten.

(3) Die vom Priester zu leistenden Kirchenbeiträge werden halbjährlich von den Bezügen einbehalten.

(4) Anerkannte Regressforderungen zulasten des Priesters, insbesondere aus Opferschutzangelegenheiten, werden in monatlichen Raten von den Bezügen einbehalten. Über die Höhe ergeht eine Verfügung seitens des Bischöflichen Ordinariates.

(5) Die Einstellung oder Kürzung der Bezugsauszahlung kann durch den Ordinarius erlassen werden. Der Ordinarius kann bei Vorliegen schwerer Gründe sowie nach Anhörung des Betroffenen auch Vor-

rückungen vorübergehend oder gänzlich aussetzen bzw. die Herabsetzung der Bezüge verfügen.

## **§ 12**

### **Beurlaubung, Dienstenthebung, Ausscheiden aus dem Priesteramt**

(1) Jede zeitweilige Erlassung der Dienstpflichten ohne Rücksicht darauf, wo sich der Priester während dieser Zeit aufhält, gilt als Beurlaubung.

(2) Diese Beurlaubung kann bei Weitergewährung oder Kürzung der Bezüge erfolgen. Im Falle der Gewährung eines sogenannten Sabbatjahres werden die Bezüge auf den Grundunterhalt der Verwendungsgruppe B, C, D1 bzw. E1 inkl. Biennien ohne Zulagen reduziert.

(3) Das Ausscheiden aus dem Priesterstand bedeutet den Entfall aller Bezüge und auch das Erlöschen des Anspruches auf Ruhestandsversorgung. Aus sozialen Gründen wird anlässlich des Übertrittes in den Laienstand nach Bescheid von der Pensionsversicherungsanstalt der sog. Überweisungsbetrag zuerkannt.

## **§ 13**

### **Bezüge im Krankheitsfall**

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Sudentatio honesta (§ 2) ist im Krankheitsfall zu prüfen, ob ein Entfall oder eine Einschränkung der Bezüge angemessen ist.

(2) § 11 dieser Ordnung gilt hierbei sinngemäß.

## **§ 14**

### **Krankenversicherung**

(1) Jeder Priester im Sinne des § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, bei der Gebietskrankenkasse und/oder bei einem Versicherungsinstitut eine Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Des Weiteren ist jeder Priester im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichtet, eine Zusatzkrankenversicherung bei einem Versicherungsinstitut abzuschließen, welche die Sonderleistungen für „Sonderklasse Mehrbettzimmer“ beinhaltet. Bei Vorliegen von vergleichbaren Leistungen aus einer Pflichtversicherung (z. B. aus einem zusätzlichen Dienstverhältnis), entfällt diese Verpflichtung.

(3) Für Priester im Sinne des § 1 Abs. 1 leistet die Diözese einen Zuschuss zu den Beiträgen an die Gebietskrankenkasse und zu den Prämien für die Zusatzkrankenversicherung, sofern sie nicht im Dienst einer anderen Diözese stehen und von dieser besoldet werden.

(4) Für Ordenspriester gelten die diesbezüglichen Regelungen ihrer Ordensgemeinschaft.

### § 15

#### Versorgung der Ordenspriester

(1) Für jene Priester, die einer Ordensgemeinschaft oder Kongregation angehören (Ordenspriester), jedoch auf Grund eines Dekretes Funktionen im pfarrlichen oder diözesanen Bereich ausüben, gebührt der Ordensgemeinschaft oder Kongregation eine Vergütung nach den nachstehenden Bedingungen. Die Sorge für den Unterhalt von Ordenspriestern, die vorübergehend oder ständig im Dienste der Diözese bestellt sind, trägt die jeweilige Ordensvorstellung.

(2) Sie werden ihrer Verwendung entsprechend in die jeweils zutreffende Stellungsgruppe eingereiht. Es gebührt dem Orden oder der Kongregation des Priesters (ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter oder das Weihe-datum) eine Vergütung in der Höhe der Biennienstufe 6 des Unterhaltsschemas. Diese Vergütung kann, wenn die entsprechende Funktion nicht voll ausgeübt wird, nur aliquot gewährt werden.

(3) Steht ein Ordenspriester in einer Verwendung, für die eine Zulage gebührt, und hat er diese Verwendung auf Grund einer Verfügung des Ordinarius inne, so gebührt die entsprechende Zulage gemäß Anhang zu dieser Ordnung.

(4) Für die Altersvorsorge gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25.7.2017

### § 16

#### Priesterjubiläen

(1) Aus Anlass von Priesterjubiläen können Jubiläumsgaben zuerkannt werden.

25-jähriges Priesterjubiläum  
40-jähriges Priesterjubiläum  
50-jähriges Priesterjubiläum  
60-jähriges Priesterjubiläum

(2) Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

### § 17

#### Vita Communis

(1) Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Weihekandidaten im Pastoralpraktikum, eines Kaplans oder Pfarrvikars im eigenen Pfarrhaushalt gebührt einem Pfarrer bzw. Pfarr-

moderator die Vita Communis-Zulage gem. Anhang dieser Ordnung.

(2) Der Pastoralpraktikant, Kaplan oder Pfarrvikar hat aus eigenem an den Pfarrer bzw. Pfarrmoderator, je nachdem ob freie Kost und Logis oder nur die Unterbringung gewährt wird, einen pauschalen Haushaltsbeitrag zur Gänze oder zur Hälfte des im Anhang festgelegten Betrages zu entrichten.

### § 18

#### Pfarrhaushälterinnen

(1) Priester, die einen selbständigen Haushalt führen und eine auf sie angemeldete Haushälterin beschäftigen, erhalten den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung der Pfarrhaushälterin bis zu einem Anstellungsausmaß von 20 Wochenstunden ersetzt.

(2) Bei einer geringfügigen Beschäftigung wird ein bestimmter Prozentsatz des Personalaufwandes, welcher dem Priester für die Anstellung der Pfarrhaushälterin entsteht, ersetzt. Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

### § 19

#### Übersiedlungsbeihilfe

(1) Im Falle der angeordneten Übersiedlung eines Priesters von seinem bisherigen an seinen neuen Wohnort kann gegen Vorlage von Originalbelegen für die entstandenen Kosten eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

### § 20

#### Tod eines Priesters

(1) Beim Tod eines Priesters kann ein sog. Sterbegeld ausbezahlt werden.

(2) Empfangsberechtigt sind jene Personen, die sich verpflichten, das Priestergrab dauerhaft zu pflegen. Dieses Sterbegeld ist darüber hinaus als Beitrag zu den Begräbniskosten und soweit möglich, der Kosten für die Errichtung eines Grabdenkmales zu sehen.

(3) Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

### § 21

#### Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten alle Bestimmungen, die bisher die Priesterversorgung geregelt haben, außer Kraft.

(2) Mit der Anwendung dieser Ordnung sind die zuständigen Ämter des Ordinariates betraut, ausgenommen jene Angelegenheiten, die der unmittelbaren Entscheidung des Ordinarius vorbehalten sind.

**Diese Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt wurde vom Herrn Diözesanbischof am 15. Dezember 2019 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt.**

---

## PASTORALE PRAXIS

---

### II. Epiphanie-Kollekte

Das Hochfest der Erscheinung des Herrn am 6. Jänner ist zugleich auch das älteste Missionsfest der Katholischen Kirche. Seit Jahrzehnten wird auf Wunsch des Heiligen Vaters an diesem Hochfest für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten in Afrika, Asien und Lateinamerika gesammelt.

Daher sind alle Pfarren aufgerufen, die **Missio-Sammlung „Für Priester aus allen Völkern“** gebührend zu unterstützen. Wenn auch die Sternsinger bei der Eucharistiefeier am **6. Jänner 2020** mitwirken, so sind dennoch die Kollekten dieses Tages an Missio zu überweisen, wie es die Vereinbarung der Österreicherischen Bischofskonferenz vorsieht.

Unterlagen zur Missio-Sammlung erhalten die Pfarren zugeschickt. Diese Materialien gibt es auch online unter: <https://www.missio.at/mediocenter/downloads/fuer-priester-aus-allen-voelkern-epiphanie.html>

### III. Dreikönigsaktion

#### **Sternsingen: Wir setzen Zeichen!**

Sternsingen heißt, die Botschaft Jesu vom Frieden für alle zu verbreiten. Dieser Friede wird konkret und wirksam, wenn wir Armut und Ausbeutung in den Entwicklungsländern bekämpfen. Sternsingen verknüpft lebendiges Brauchtum mit Engagement für eine Welt, in der ein Leben in Würde für alle Menschen möglich ist. Die von Kindern getragene Sternsingeraktion ist das Fundament des internationalen Hilfswerks der Katholischen Jungschar, der Dreikönigsaktion.

Im Jänner 2019 haben rund 4.000 Sternsinger/innen im Burgenland 726.763,60 Euro ersungen und damit einen großartigen Beitrag für eine gerechte Welt geleistet. Österreichweit wurden über 17,6 Millionen Euro gesammelt. In über 500 Hilfsprojekten unterstützen Sternsingerspenden Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ziel jeder einzelnen Initiative ist es, Leben zum Besseren zu wenden.

#### **Nairobi: Hilfe zur Selbsthilfe**

Es gibt das wohlhabende Nairobi mit Shoppingcentern für Touristen/innen und die Reichen im Land. Rund 60 % der 4 Millionen Einwohner/innen leben aber in Slums auf nur 5 % der Stadtfläche. 700.000 Menschen sind es im Slum von Mukuru. Die Hütten bieten kaum Schutz gegen Hitze und Regen. Fehlende Toiletten, Kanalisation und Müllbeseitigung verursachen Krankheiten. Es fehlt an Gesundheitsversorgung, Schulbildung und Jobs.

Leidtragende der bitteren Armut sind vor allem Kinder. Viele haben ihre Eltern verloren und leben auf der Straße, rund 60.000 sind es in ganz Nairobi. Ständig sind sie auf der Suche nach einem wechselnden Schlafplatz und nach Nahrung. Mit kleinen Jobs oder Betteln oder Müll sammeln versuchen sie zu überleben.

#### **Sternsingen 2020**

##### **MPC (Mukuru Promotion Centre)**

Das Team von MPC (Mukuru Promotion Centre) versorgt Straßenkinder mit Nahrung, Kleidung und medizinischer Betreuung. Für viele ist es das erste Mal, dass sie Kind sein und spielen dürfen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden liebevoll betreut und mit therapeutischer Behandlung gefördert. Ein wichtiger Schritt ist es Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen und die Schule positiv abzuschließen, um die Armut zu besiegen.

##### **MSDP (Mukuru Slums Development Projects)**

Im Sozialzentrum von MSDP (Mukuru Slums Development Projects) sind Kinder und Jugendliche untergebracht, die von ihrem harten Leben auf der Straße traumatisiert sind. Die fürsorgliche Betreuung, Unterstützung bei Schulbesuch und Trainings für gesteigertes Selbstbewusstsein – z.B. wenn Mädchen Fußball spielen – sind Schritte in eine gute Zukunft. Mit einer Berufsausbildung ist für die eigenständige Existenz gesorgt.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

---

### IV. Änderung in der kirchlichen Hierarchie Österreichs

**Der Heilige Vater Papst Franziskus hat am 3. Dezember 2019 den hochwst. Herrn Kan. Msgr. KR Mag. Dr. Josef Marketz, bisher Direktor der Caritas der Diözese Gurk, zum Bischof von Gurk ernannt.** Die Bischofsweihe und feierliche Besitzergreifung von der Diözese Gurk ist für 2. Februar 2019 vorgesehen.

Der neue Kärntner Oberhirte wurde am 30. Juli 1955 in St. Philippen ob Sonegg/Št. Lipš, Diözese Gurk, geboren und am 29. Juni 1982 zum Priester dieses Bistums geweiht. Er war u. a. Bischofsvikar für Seelsorge, Mission und Evangelisierung vom 1. Jänner 2009 bis 31. August 2014 sowie anschließend für Caritas und soziale Dienste bis zum Eintritt der Sedisvakanz mit 17. Mai 2018.

## V. Diözesane Personalnachrichten

### 1. In den dauernden Ruhestand getreten ist

**Hochw. Mag. Vinko Medugorac** nach seiner Rückkehr aus der Erzdiözese Vrhbosna, Sarajevo.

### 2. Pastorale Mitarbeiter/innen

**In Dienstverwendung genommen und zu Regionalstellenleiter/innen der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland bestellt wurden**

**Frau Bettina Kaintz** (L), Andau, für die **Region Neusiedl a. S.** (Dekanate Frauenkirchen und Neusiedl a. S.)  
**Herr Mario Bachhofer BA** (L), Jois, für die **Region Nord** (Dekanate Eisenstadt, Mattersburg und Rust)  
**Frau Mirjam Kerschbaum** (L), Stoob, für die **Region Mitte** (Dekanate Deutschkreutz und Oberpullendorf)

### 3. Diözesane Mitarbeiter/innen

**Frau Mag. Petra Sabine Lunzer** (L), Wien bzw. Pöttelsdorf, wurde in **Dienstverwendung** der Diözese Eisenstadt **genommen** und zur **Sachbearbeiterin** in der **Hauptabteilung Pastorale Dienste, Bereich Erwachsenenpastoral**, mit dem **Schwerpunkt Telefonseelsorge** bestellt.

### 4. Überdiözesane Aufgaben und Gremien

**Herr Mag. Dr. Dominik Orieschnig** (L), Leiter des Bischöflichen Sekretariates, Persönlicher Referent des Diözesanbischofs sowie Pressesprecher und Leiter des Büros für Kommunikation und Informaiton, wurde für eine weitere Periode als **Vertreter der Diözese Eisenstadt** im **Verwaltungsrat** des **Katholischen Hochschulwerkes Salzburg** **nominiert**.

## 5. Adresse

**Hochw. Mag. Vinko Medugorac**, Pfarrmoderator i. R., Pfarrhof, Obere Hauptstraße 12, 7223 Siegraben.

---

## MITTEILUNGEN

---

## VI. Zur Kenntnisnahme

### 1. Kirchliche Statistik

Mit Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariates und über E-Mail wurden den Pfarrseelsorgern die **Zählbögen** für die Kirchliche Statistik 2019 zugesandt. Alle Pfarren erhielten auch ein entsprechendes **Excel-Formular**, das sie an Stelle des Zählbogens ausfüllen und retournieren können.

Die Pfarrseelsorger wurden ersucht, dies zu erledigen und **bis 7. Feber 2020** per Post, per E-Mail (matrikenreferat@martinus.at) oder per Fax (02682/777 DW 259) **an das Matrikenreferat** der Diözese Eisenstadt zu senden. Falls die Zählbögen ausgefertigt werden, verbleibt ein Exemplar im Pfarrarchiv. Bei Verwendung des Excel-Formulares ist dies auszudrucken und im Pfarrarchiv zu verwahren.

**Um rechtzeitige Erledigung wird dringend ersucht, damit die Diözesanliste zeitgerecht weitergeleitet werden kann.**

### 2. Binations- und Trinationsbericht 2019/II

Dieser Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“ liegt ein Formblatt für die Meldung der Binations- und Trinationsmessen des zweiten Halbjahres 2019 bei. Die hochw. Mitbrüder werden gebeten, das ausgefüllte Formblatt bis **Ende Feber 2020** an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

---

## BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 15. Dezember 2019

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Martin Korpitsch**  
Generalvikar